Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

— Drucksache V/3862 —

A. Bericht des Abgeordneten Deringer

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts — Drucksache V/3862 — in seiner 218. Sitzung am 26. Februar 1969 in erster Lesung behandelt und ihn dem Rechtsausschuß federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 3. Juni 1969 beraten. Der Wirtschaftsausschuß hat mit Schreiben vom 16. Mai 1969 Stellung genommen.

II.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. März 1968 auf der Grundlage des Artikels 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags eine Erste Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts in den Mitgliedstaaten erlassen. Der Entwurf der Bundesregierung enthält die zur Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinie erforderlichen Vorschriften. Da das geltende deutsche Recht in den wesentlichsten Punkten bereits den Erfordernissen der Richtlinie entspricht, sieht der Entwurf weitgehend nur rechtstechnische Änderungen vor.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu Artikel 2 (Änderungen des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 80)

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates zu Absatz 2 (Nummer 2 seiner Stellungnahme), daß wegen der in der Praxis in zunehmendem Maße üblichen Verwendung von Vordrucken für Geschäftsbriefe diese nur insoweit aus der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen werden sollten, als sie im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung verwendet werden. Die Bundesregierung hat dieser Einschränkung des Absatzes 2 zugestimmt.

Der Ausschuß hat geprüft, ob wegen der Erweiterung der Angabenpflicht nach Absatz 1 und der Neueinführung einer Angabenpflicht für die GmbH nach Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs den Gesellschaften durch eine Übergangsregelung ermöglicht werden sollte, die vor Verkündung dieses Gesetzes angeschafften Vordrucke für Geschäftsbriefe binnen einer angemessenen Frist aufzubrauchen. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß in den Entwurf keine Aufbrauchfrist aufgenommen werden sollte, da von seiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Standpunkt vertreten wird, daß eine solche Regelung nicht mit Artikel 13 Abs. 1 der Ersten Richtlinie vereinbar wäre.

Zu Nummer 9 (§ 181 Abs. 1)

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob von einer Prüfung des zum Handelsregister einzureichenden vollständigen Wortlauts der Satzung durch den Notar abgesehen werden kann. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zum Schutz des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Verlautbarungen im Handelsregister an dem Erfordernis einer notariellen Bescheinigung festgehalten werden sollte.

Um jedoch zu vermeiden, daß den Gesellschaften durch dieses Erfordernis bei jeder Satzungsänderung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zusätzliche Kosten entstehen, schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung in Artikel 6 a eine Änderung des § 47 der Kostenordnung vor.

Zu Nummer 17 (§ 268 Abs. 4)

Die Neufassung des Satzes 3 geht auf den Vorschlag des Bundesrates (Nummern 2 und 3 seiner Stellungnahme) zurück.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 3 (§ 35 a)

Der Ausschuß hat zu Absatz 1 geprüft, ob die Angabe der Geschäftsführer und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf den Geschäftsbriefen vorgeschrieben werden soll, obwohl diese Angaben von der Richtlinie nicht verlangt werden. Er ist der Ansicht, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Gleichstellung der GmbH mit der AG in diesem Punkte sachlich berechtigt ist, da für Dritte in beiden Fällen das gleiche Interesse besteht, durch die Geschäftsbriefe über die Leitung der Gesellschaft unterrichtet zu werden. Die Neufassung des Absatzes 1 erweitert den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4 a seiner Stellungnahme) entsprechend die Angabenpflicht auf dem Vorsitzenden eines fakultativen Aufsichtsrats, da es vom Standpunkt des Dritten nicht gerechtfertigt erscheint, zwischen Gesellschaften mit obligatorischem und fakultativem Aufsichtsrat zu unterscheiden. Die Bundesregierung hat dieser Änderung zugestimmt.

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 4 b seiner Stellungnahme) Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Durch die Neufassung des § 52 wird auch der Fall erfaßt, daß ein (fakultativer) Aufsichtsrat nicht bereits bei der Gründung der Gesellschaft, sondern erst nachträglich gebildet wird. Ferner ist nunmehr klargestellt, daß entsprechend der Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Richtlinie jeder Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder zumindest auch im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

Zu Nummer 5 (§ 54 Abs. 1)

Es kann auf die Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 9 verwiesen werden.

Zu Nummer 10 (§ 71 Abs. 3)

Die Neufassung der Sätze 1 und 3 entspricht den Vorschlägen des Bundesrates (Nummer 5 a und b seiner Stellungnahme).

Zu Artikel 5 (§ 144 a FGG)

Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Ansicht, daß es entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht in das Ermessen des Richters gestellt werden sollte, ob dieser den Mangel der Satzung mit der Folge der Auflösung der Gesellschaft feststellt. Da der Richter auch nach Auffassung des Bundesrates verpflichtet sein muß, auf die Beseitigung des Mangels der Satzung hinzuwirken, sollte er auch die Pflicht haben, die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen, falls diese der gerichtlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels nicht nachkommt.

Dagegen ist den redaktionellen Wünschen des Bundesrates (Nummer 6 a und b seiner Stellungnahme) durch die vorgeschlagene Neufassung Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 a (Änderung der Kostenordnung)

Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für erforderlich auszuschließen, daß die Gesellschaften im Falle von Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags durch die nach Artikel 2 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs vorgeschriebene notarielle Prüfung des zum Register einzureichenden neuen vollständigen Wortlauts der Satzung mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Für den Notar, der den Beschluß der Hauptversammlung (oder der Gesellschafter) über die Änderung der Satzung zu beurkunden hat, stellt die Prüfung, ob der zum Register einzureichende neue vollständige Wortlaut der Satzung dem Beschluß über die Änderung der Satzung entspricht, ein verhältnismäßig einfaches Geschäft dar, das neben der Beurkundungstätigkeit kaum ins Gewicht fällt.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 47 Satz 1 der Kostenordnung wird daher festgelegt, daß die notarielle Bescheinigung in den Fällen der Artikel 2 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs als gebührenfreies Nebengeschäft im Sinne des § 35 der Kostenordnung gilt.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)

Zu § 2

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 7 seiner Stellungnahme).

Bonn, den 16. Juni 1969

Deringer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3862 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl	**Deringer**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

— Drucksache V/3862 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Von den Eintragungen und den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird."

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte."

   b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

      „Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte."

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderungen des Aktiengesetzes	**Änderungen des Aktiengesetzes**
Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:
1. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 fallen die Nummern 5 und 6 weg. b) Als Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten." c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	1. unverändert
2. § 37 wird wie folgt geändert: a) Als Absatz 2 wird eingefügt: „(2) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben." b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.	2. unverändert
3. § 39 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben." b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft" gestrichen.	3. unverändert
4. § 40 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;"	4. unverändert
5. § 42 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen."	5. unverändert
6. § 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 37 Abs. 1 und 3 ist nicht anzuwenden." b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmel-	6. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

dung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen."

Entwurf:

7. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

7. ◆ § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) unverändert

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, **die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und** für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) unverändert

Entwurf:

8. ◆ § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 78 Abs. 3 Satz 2" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Anordnung" gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

8. unverändert

Entwurf:

9. ◆ § 181 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmun-

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
gen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen."	
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	
10. In § 206 Satz 2 wird die Verweisung auf § 37 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 durch die Verweisung auf § 37 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 ersetzt.	10. unverändert
11. § 248 erhält folgenden Absatz 2: „(2) Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister einzureichen."	11. unverändert
12. In § 250 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.	12. unverändert
13. In § 251 Abs. 3 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.	13. unverändert
14. In § 262 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt: „5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist."	14. unverändert
15. § 263 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4) sowie im Falle der gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung (§ 262 Abs. 1 Nr. 5)."	15. unverändert
16. § 266 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die ersten Abwickler sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Abwickler zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden." b) Satz 2 fällt weg.	16. unverändert

Entwurf

17. § 268 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden."

18. § 274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft

1. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber auf Antrag der Gesellschaft eingestellt oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben worden ist;

2. durch die gerichtliche Feststellung eines Mangels der Satzung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 aufgelöst worden ist, eine den Mangel behebende Satzungsänderung aber spätestens zugleich mit der Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird."

b) In Absatz 4 wird als Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 hat der Fortsetzungsbeschluß keine Wirkung, solange er und der Beschluß über die Satzungsänderung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

17. § 268 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, **die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und** für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden."

18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
19. § 275 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen der Satzung über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde."	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 1 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 1 ersetzt.	
20. § 276 erhält folgende Fassung: „§ 276 Heilung von Mängeln — Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden."	20. unverändert
21. In § 281 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.	21. unverändert
22. § 282 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) Als Satz 2 wird eingefügt: „Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die persönlich haftenden Gesellschafter haben."	
b) Der bisherige Satz 2 fällt weg.	
23. § 289 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch aufgelöst	23. unverändert
1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird;	
2. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist."	

Entwurf

24. § 353 wird wie folgt geändert:

◆

a) In Absatz 4 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.

b) Absatz 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 25 Satz 2, § 26 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;".

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

◆

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

◆

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen."

3. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft *nach gesetzlicher Vorschrift* einen Aufsichtsrat *zu bilden* hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und *mindestens* einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Ge-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

24. unverändert

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

◆

„§ 35 a

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat **gebildet und dieser einen Vorsitzenden** hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und **zumindest** einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt

Entwurf

samtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

4. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung auf § 106 des Aktiengesetzes wird gestrichen.

b) Als *Satz 2* wird eingefügt:

„*Ferner* gelten § 37 Abs. 3 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4, *§ 106* des Aktiengesetzes entsprechend."

5. In § 54 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen."

6. In § 60 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, **die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und** für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung **in** Absatz 1 auf § 106 des Aktiengesetzes wird gestrichen.

b) Als **Absatz 2** wird eingefügt:

„**Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt,** gelten § 37 Abs. 3 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes entsprechend. **Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen."**

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
7. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen."	7. unverändert
8. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."	8. unverändert
9. § 68 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 fällt weg. b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	9. unverändert
10. In § 71 wird als Absatz 3 eingefügt: „Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft *nach gesetzlicher Vorschrift* einen Aufsichtsrat *zu bilden* hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden."	10. In § 71 wird als Absatz 3 eingefügt: „Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat **gebildet und dieser einen Vorsitzenden** hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, **die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und** für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden."
11. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschafts-	11. unverändert

Entwurf

vertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde."

12. § 76 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 76

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden."

13. § 79 wird wie folgt geändert:

◆

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 35 a, 71 Abs. 3 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen."

b) Die bisherige Regelung wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben."

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben."

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach § 144 folgender § 144 a eingefügt:

Beschlüsse des 12. Ausschusses

12. unverändert

13. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach § 144 folgender § 144 a eingefügt:

Entwurf

„§ 144 a

Ist eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister eingetragen worden, obgleich die Satzung eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht enthält, oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht den Mangel der Satzung festzustellen.

Das Gericht hat die Gesellschaft von der beabsichtigten Feststellung zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, durch die der Mangel der Satzung behoben wird, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung auf die Folge der Auflösung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes hinzuweisen.

Die Feststellung darf nur getroffen werden, wenn innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder wenn ein Widerspruch zurückgewiesen worden ist.

Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz *1* getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist."

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 15 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), erhält folgende Fassung:

„2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 141 bis 144, 147 sowie Verfügungen nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;".

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„§ 144 a

Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß ein nicht behobener Mangel nach Absatz 2 festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, so hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.

Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz **2** getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist."

Artikel 6

unverändert

Artikel 6 a

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), wird wie folgt geändert:

In § 47 Satz 1 wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„als gebührenfreies Nebengeschäft (§ 35) gilt bei Änderungen einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrags auch die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags."

Artikel 7

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Der Vorstand jeder Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter jeder Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer jeder Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben dafür zu sorgen, daß am 31. Dezember 1970 der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) in der Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingereicht ist.

(2) Ist auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) erstmals schon früher zum Handelsregister einzureichen, so hat die Bescheinigung des Notars dahin zu gehen, daß die eingereichte Satzung (der eingereichte Gesellschaftsvertrag) den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) ergibt.

§ 2

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes *über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder* einer Aktiengesellschaft im Handelsregister nichts eingetragen ist, hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Ist die Gesellschaft aufgelöst, so gilt dies für die Abwickler der Gesellschaft entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes **für die Vorstandsmitglieder** einer Aktiengesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen ist, **welche Vertretungsbefugnis sie haben,** hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Ist die Gesellschaft aufgelöst, so gilt dies für die Abwickler der Gesellschaft entsprechend.

(2) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel 8 **Geltung in Berlin**	Artikel 8 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 9 **Inkrafttreten**	Artikel 9 unverändert
Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.	